BAYERISCHE VERSORGUNGSKAMMER
Bayerische Architektenversorgung

August 2010

Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Wichtige Änderungen im Sozialgesetzbuch VI zum 11.8.2010 in Kraft getreten

Die von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreiten Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke sind in Bezug auf die Anerkennung von Kindererziehungszeiten mit Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung mittlerweile gleichgestellt. Das Versorgungswerk berichtete hierüber.

In diesem Zusammenhang informierte das Versorgungswerk im August 2009 über die vom Gesetzgeber neu geschaffene Möglichkeit, die zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit notwendigen Beitragsmonate ggf. durch freiwillige Beiträge aufzufüllen, soweit die Wartezeit (60 Monate) nicht bereits durch die Kindererziehungszeiten erreicht ist. Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist Voraussetzung, um später von der gesetzlichen Rentenversicherung Rentenleistungen zu erhalten. Die Auffüllung ist insbesondere von Bedeutung, wenn nach Gutschrift der Kindererziehungszeiten nur noch wenige Beitragsmonate fehlen. Eine entsprechende Nachzahlungsmöglichkeit von Beiträgen hat der Gesetzgeber in § 208 SGB VI geschaffen.

Diese erst im Jahr 2009 neu geschaffene Regelung hat durch eine aktuelle Änderung des Rechts in der freiwilligen gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr länger bestand.

Zu den Einzelheiten der Änderungen, die am 11.8.2010 im SGB VI in Kraft getreten sind:

Die Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung wird nun generell auf versicherungsfreie Personen ausgedehnt. Angesichts dieser Ausweitung des Rechts der freiwilligen Versicherung wird die zeitlich unbegrenzte Nachzahlungsmöglichkeit bei Kindererziehungszeiten (siehe untenstehend) obsolet. Aus diesem Grund streicht der Gesetzgeber die erst 2009 eingeführte Nachzahlungsmöglichkeit in § 208 SGB VI.

Im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 282 Abs. 1 SGB VI) gilt das auf die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit begrenzte Nachzahlungsrecht jedoch noch uneingeschränkt für diejenigen Betroffenen, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind (siehe unten).

Nach dem 31. Dezember 1954 Geborene haben nach der Konzeption des Gesetzgebers ausreichend Zeit, die allgemeine Wartezeit durch eine laufende freiwillige Beitragszahlung zu erfüllen. Sie müssen sich ggf. rechtzeitig vor Erreichen der Altersgrenze um eine freiwillige Versicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Bund kümmern. Eine Beschränkung auf die Monate, die noch zur Wartezeiterfüllung benötigt werden, ist hierbei künftig nicht mehr gegeben.

In folgenden Fällen sollten Sie sich an die für Sie zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Bund oder einer ihrer Regionalträger wenden:

- Sie sind vor dem Jahr 1955 geboren, haben bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Kindererziehungszeiten, aber die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt → Antrag auf Nachzahlung frühestens 6 Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

- Sie sind in 1955 oder später geboren, haben bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnete Kindererziehungszeiten, aber die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten noch nicht erfüllt → Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung so frühzeitig, dass die fehlenden Versicherungsmonate noch belegt werden können.

  Beispiel: Ein 1992 oder später geborenes Kind führt nach entsprechendem Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung zur Anrechnung von 36 Monaten (für Kinder, die bis zum 1.1.1992 geboren wurden 12 Monate).
  Die mindestens zur Beanspruchung von Leistungen erforderliche Wartezeit wird bei einem im Jahr 1992 geborenen Kind mit einer freiwilligen Versicherung von 24 Monaten erreicht. Die freiwillige Versicherung muss also spätestens zwei Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze beginnen.

- Sie haben – unabhängig von Ihrem Geburtsjahr – keine bei der gesetzlichen Rentenversicherung angerechneten Kindererziehungszeiten, aber sonstige nicht erstattungsfähige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Ihrer Versicherungsbiographie (z.B. vor der Währungsunion 1990 oder durch Nachversicherung erworben) → Antrag auf freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder (weil aufgrund des Alters nicht mehr möglich) außerordentliches Nachzahlungsrecht bis 31. Dezember 2015.

Die dargestellten Gestaltungsmöglichkeiten haben keinen Einfluss auf die Versorgungsleistungen von der Bayerischen Architektenversorgung.
Wir können insoweit auch nur die hier aufgeführten Hinweise geben. Einzelheiten sind mit der Deutschen Rentenversicherung zu klären. Nur diese kann Ihnen rechtsverbindliche Auskünfte erteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre
Bayerische Architektenversorgung